

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen -

Anerkennung deutscher Hochschulabschlüsse im Ausland

(Bericht der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vom 04.11.2011)

1. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung deutscher Hochschulabschlüsse im Ausland vollzieht sich auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsnormen und Verfahrensregelungen des Aufnahmestaates, die sich nach Art und Inhalt von den deutschen Regelungen deutlich unterscheiden können.

Generell wird differenziert zwischen

- a) der akademischen Anerkennung und
- b) der beruflichen Anerkennung.

- a) **Die akademische Anerkennung** bezieht sich auf
 - die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - die Zulassung zu weiterführenden Studiengängen
 - die Zulassung zur Promotion und Habilitation
 - sowie auf die Führung von Hochschulgraden.

Grundlegende internationale Regelungen für diese Anerkennungen sind einerseits bilaterale Äquivalenzabkommen zur Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich, die die Bundesrepublik Deutschland mit zur Zeit 15 Staaten abgeschlossen hat, und das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997“, die sog. Lissabonner Anerkennungskonvention (Lisbon Recognition Convention, LRC), andererseits. Diese Abkommen bzw. Konvention sind nachzulesen auf der Webseite der Kultusministerkonferenz unter „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ - „[Veröffentlichungen und Beschlüsse](#)“.

- b) **Eine berufliche Anerkennung** ist dann erforderlich, wenn der gewählte Beruf im Aufnahmestaat zu den so genannten reglementierten Berufen zählt, d.h. wenn der Berufszugang und die Berufsausübung an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden ist. Dieses betrifft in vielen Ländern medizinische Berufe, Rechtsberufe, den Beruf des Lehrers an staatlichen Schulen, soziale Berufe, Ingenieurqualifikationen etc.

Die Anerkennung reglementierter Berufe innerhalb Europas wird auf der Grundlage der Berufsanerkennungsrichtlinie [2005/36/EG](#) bzw. [2006/100/EG](#) vollzogen.

2. Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung deutscher Hochschulabschlüsse im Ausland geschieht nicht „automatisch“. Jeder konkreten Anerkennung im Bereich der akademischen oder beruflichen Anerkennung geht ein individuelles Verfahren im Ausland voraus. Zuständig für die Entscheidung im Einzelfall sind Hochschulen oder Behörden, ggf. der jeweilige Arbeitgeber. Geprüft wird, ob Vergleichbarkeit der vorliegenden deutschen Qualifikation mit der des Aufnahmestaates bestätigt werden kann.

Kriterien für eine Vergleichbarkeit können sein:

- die Zugangsvoraussetzungen
- der Status der Hochschule
- die Dauer und Intensität des Studiums
- die Fächerbreite und die erworbenen Kompetenzen
- die akademischen und die beruflichen Berechtigungen.

Die Verfahren selbst können erheblich variieren. In manchen Staaten ist die Anerkennung zentral geregelt, in anderen gibt es kaum formalisierte Anerkennungsverfahren (z.B. USA), oder aber der ausländische Abschluss wird einem Nostrifikationsverfahren unterzogen, d.h. es wird – ggf. nach Erbringen zusätzlicher Leistungen – eine nationale Abschlussurkunde ausgefertigt.

Die Lissabonner Anerkennungskonvention

Einen wesentlichen Schritt in Richtung Fairness und Transparenz in den Anerkennungsverfahren stellt die bereits genannte Lissabonner Anerkennungskonvention dar, die von derzeit 51 Staaten ratifiziert wurde. Während zuvor Anerkennung von der Feststellung der „Gleichwertigkeit“ abhängig gemacht wurde – nicht selten verstand man unter „Gleichwertigkeit“ unmittelbare Gleichheit bzw. Identität mit dem einheimischen Abschluss – verpflichteten sich die Unterzeichnerstaaten der Konvention nunmehr, eine ausländische Qualifikation dann anzuerkennen, wenn keine „wesentlichen Unterschiede“ zur Bezugsqualifikation bestehen.

„Learning outcomes“

Relativ neu im internationalen ebenso wie im deutschen Kontext ist auch die Diskussion über Möglichkeiten einer stärkeren Gewichtung der Lernergebnisse, der „learning outcomes“ bei der Bewertung ausländischer Qualifikationen. Nicht so sehr der Vergleich der Strukturen, der Dauer und des „Input“ an Information sei wesentlich, sondern in erster Linie die erzielten Kompetenzen am Ende des Lernprozesses. So sehr diese Sichtweise im Grundsatz auch einleuchtet, so problematisch ist es derzeit noch, geeignete Instrumente für eine valide und transparente Feststellung der „learning outcomes“ zu entwickeln. Die Erarbeitung des [Europäischen Bewertungsrahmens](#) (EQR) und die Umsetzung dieses Rahmens in jeweils eigene nationale Bewertungsrahmen (NQR) stellen einen solchen Versuch dar.

Berufspraxis

In dieselbe Richtung zielt auch der Ansatz, nicht nur die Ausbildung selbst, sondern auch einschlägige Berufspraxis in die Bewertung einzubeziehen, zumal dann, wenn damit Unterschiede in der Ausbildung ausgeglichen werden können. Diese Möglichkeit ist den Kriterien der Berufsanerkennungsrichtlinie der EU, der RL 2005/36/EG, entlehnt.

3. Informations- und Transparenzinstrumente

Ein sachgerechtes Anerkennungsverfahren sollte auf umfassenden Kenntnissen und Informationen über das deutsche Bildungssystem basieren. Diese werden im Internet z.B. durch

- die Publikation der Kultusministerkonferenz [„Educational System in the Federal Republic of Germany“](#)
- die Europäische Enzyklopädie [Eurypedia](#)
- die Informationen für die UNESCO-Datenbanken und Publikationen zur Verfügung gestellt.

Für die Entscheidung im Einzelfall sind zusätzlich die folgenden Transparenzinstrumente hilfreich:

- die Ausstellung des [„Diploma Supplement“](#) sowie die Vergabe von ECTS-Punkten durch die Hochschulen und
- die sogenannten „Äquivalenzbescheinigungen“ der ZAB.

ENIC-NARIC-Netzwerk

In der Europäischen Region und darüber hinaus werden Informationen zu allgemeinen Fragen und zu Einzelfällen im ENIC/NARIC-Netzwerk auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Für Deutschland trägt die ZAB durch ihre Informationen zum deutschen Hochschulbereich im [ENIC/NARIC-Netzwerk](#) wesentlich zur Erleichterung der Anerkennung bei. Hinweise auf die für eine Anerkennung im Ausland zuständigen Behörden und weiterführende Informationen zum ausländischen Hochschulsystem bietet das Netzwerk sowie die Datenbank [anabin](#) unter „Zuständige Stellen“ bei den jeweiligen ausländischen Staaten.

Äquivalenzbescheinigungen der ZAB

Zudem können die sogenannten Äquivalenzbescheinigungen der ZAB bei der Einstufung deutscher Qualifikationen im Ausland wichtige Hilfestellung bei der Anerkennung leisten. Diese Äquivalenzbescheinigungen beschreiben die Struktur des absolvierten deutschen Studiums für diesen Einzelfall und stellen einen Bezug bzw. eine Einstufung zum Hochschulsystem des aufnehmenden Staates her.

In einzelnen Staaten wird diese Bescheinigung der ZAB für einzelne Berufsgruppen derzeit sogar als verpflichtender Nachweis für die Bewertung im aufnehmenden Staat herangezogen (z.B. in Griechenland oder in Irland für die Anerkennung von Qualifikationen deutscher Sozialarbeiter/Sozialpädagogen).

„Datenbank für Reglementierte Berufe“

Zur Anerkennung reglementierter Berufe wird auf die „[Datenbank für Reglementierte Berufe](#)“ der Europäischen Union verwiesen, die Statistiken über die Anerkennung bereitstellt. In dieser Datenbank besteht die Möglichkeit, verschiedene Abfragen durchzuführen, die die Anerkennungsentscheide nach Beruf, nach Herkunftsstaat, nach Aufnahmestaat, nach Entscheidungsart, nach Gesamtzahlen oder nach Rangfolge sortieren kann.

4. Probleme bei der Anerkennung deutscher Abschlüsse im Ausland

Jedes Anerkennungsverfahren steht in einem Spannungsverhältnis widerstreitender Anforderungen: Einerseits ist dem Grundsatz der „fairen Anerkennung“ und der Integration in das Ausbildungs- und Wirtschaftssystem des Aufnahmestaates Rechnung zu tragen, andererseits aber auch der Notwendigkeit der Qualitätssicherung. Die Entscheidung zwischen diesen Polen weist in den Bemühungen um „good practice“ auf der Ebene der Nationalen Anerkennungs- und Informationszentren, dem ENIC/NARIC-Netzwerk, in den letzten Jahren zunehmend in die Richtung einer großzügigen, „fairen“ Entscheidungspraxis.

Akademische Anerkennung

Die akademische Anerkennung deutscher Hochschulabschlüsse im Ausland liegt zumeist in der Verfahrenszuständigkeit der Hochschulen. Bei diesen müssen also die Anträge auf Zulassung und die dafür erforderlichen Anerkennungen gestellt werden. Erhebliche Unterschiede und Probleme können allerdings durch die jeweilige Rechtsstellung der Hochschulen in Abhängigkeit von staatlichen Stellen entstehen.

Trotz der Bemühungen um eine Angleichung der Ausbildungs- und Studienstrukturen im Rahmen des Bologna-Prozesses lassen sich aus „Bologna“ keinerlei rechtlichen Ansprüche auf Anerkennung im Aufnahmestaat ableiten. So kommt es auch hier wieder auf die Prüfung des konkreten Einzelfalles an.

Berufliche Anerkennung

Die berufliche Anerkennung wird in den meisten Ländern durch zuständige Behörden und Berufsverbände vollzogen. Hier liegen die größten Hürden, da die meisten Länder bestrebt sind, ihren Arbeitsmarkt zu schützen bzw. ihre eigenen Berufsstandards durchzusetzen. Innerhalb der EU konnten diese Hürden durch die entsprechenden Richtlinien teilweise überwunden werden. In Ländern außerhalb der EU stoßen aber alle ausländischen Abschlüsse, darunter auch die deutschen, auf erhebliche berufliche Anerkennungsprobleme. Zumeist bedeutet dies, dass zusätzliche Qualifikationen, weitere Studiengänge und Prüfungen im Aufnahmestaat absolviert bzw. auch Prüfungen bei Berufsverbänden abgelegt werden müssen. Teilweise werden aber auch Anerkennungen gänzlich versagt.

4.1 Einzelne Staaten

Großbritannien

Probleme bei der Anerkennung deutscher Abschlüsse im Ausland dürften im Zuge der Umstellung auf die Bologna-Struktur insofern zurückgehen, als die „alten“ Abschlüsse wie Diplom/Magister und insbesondere Diplom (FH) im angloamerikanischen System bisher nicht in zufriedenstellender Weise anerkannt wurden. Die deutschen Abschlüsse Diplom/Magister/Staatsexamen wurden bislang überwiegend lediglich dem britischen „Honours Bachelor“ nach i.d.R. 3 Studienjahren gleichgestellt mit dem Argument, es handele sich in beiden Systemen jeweils um den ersten Hochschulabschluss. Die in Großbritannien kürzere Studiendauer werde nach britischem Verständnis durch einen intensiveren Lehrbetrieb mit besserer Betreuung der Studenten, kleineren Gruppen/Klassen und effizienterem Arbeiten ausgeglichen.

Auch heute verfolgt Großbritannien staatlicherseits noch eine restriktive Anerkennungspraxis. Da sich viele Staaten an Großbritannien orientieren (wie Commonwealth-Länder, arabische Staaten etc.), hat dies auch gravierende Auswirkungen auf die internationale Anerkennung deutscher Abschlüsse. Mit der Einführung gleicher Strukturen in Europa (3 bis 4 Studienjahre bis zum Bachelor und 1 bis 2 Studienjahre bis zum Master) dürfte eine direkte Vergleichbarkeit und Gleichstellung allerdings in der Tat erleichtert werden.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass es weder im „Bologna-Raum“ noch gar darüber hinaus konkrete Möglichkeiten der Einflussnahme auf die tatsächliche Anerkennungspraxis in den einzelnen Staaten gibt, mit Ausnahme der wenigen Staaten, mit denen bilaterale Äquivalenzabkommen bestehen. Die Kooperation zwischen den nationalen Äquivalenz- und Informationszentren, dem ENIC/NARIC-Netzwerk, bietet zwar eine geeignete Plattform zum gegenseitigen Informationsaustausch und zur Diskussion über Anerkennungsprobleme, am Beispiel Großbritanniens mit seiner 3 + 1-Struktur wird aber auch hier das Beharren auf nationalen Besonderheiten recht gut deutlich.

USA

Der Rechtsstatus von Hochschulen in den USA ist durch das Vorherrschen des Grundsatzes der Privatautonomie gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass die Hochschulen Anerkennungsentscheidungen im Wesentlichen nach der Interessenlage ihrer Träger vollziehen. Ein staatlich begründeter Rechtsanspruch eines in- oder ausländischen Bewerbers auf Anerkennung besteht nicht.

Kanada

Ein hoher Autonomiestatus kommt auch den kanadischen Hochschulen zu, die allerdings durch eine staatliche „royal charter“ für die einheimischen Studierenden einer staatlichen Kontrolle und Steuerung unterworfen sind. Dagegen bleibt auch in Kanada die Anerkennung ausländischer Abschlüsse weitgehend ökonomischen Interessen verpflichtet, was sich schon an der unterschiedlichen Höhe der Studiengebühren erkennen lässt.

Als Fazit ist festzustellen, dass mit Staaten der anglo-amerikanischen Ländergruppe in der Vergangenheit keine Äquivalenzabkommen, sondern lediglich individuelle Kooperationsabkommen mit einzelnen Einrichtungen geschlossen werden konnten.